

Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen

vom 9. Oktober 1981

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 34^{quinquies} und 64^{bis} der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in den Bericht der Kommission des Nationalrates vom 27. August 1979² und die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 1980³ zu den parlamentarischen Initiativen und den Standesinitiativen betreffend Schwangerschaftsabbruch,

Art. 1 Beratungsstellen

¹ Bei Schwangerschaft haben die unmittelbar Beteiligten Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe.

² Sie werden über die privaten und öffentlichen Hilfen, auf die sie bei Fortsetzung der Schwangerschaft zählen können, über die medizinische Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs und über die Schwangerschaftsverhütung orientiert.

³ Die Kantone errichten Stellen für eine umfassende Schwangerschaftsberatung. Sie können solche Stellen gemeinsam errichten, bestehende anerkennen sowie für die Einrichtung und den Betrieb private Organisationen heranziehen.

⁴ Die Beratungsstellen müssen über genügend Mitarbeiter und finanzielle Mittel verfügen, um die Beteiligten ohne Verzug unentgeltlich zu beraten und ihnen die notwendige Hilfe zu gewähren.

Kanton Baselland

Verordnung über Schwangerschaftsberatungsstellen

SGS 851.7 || GS 29.58 || Vom 6. Mai 1985 || In Kraft seit 1. Juli 1985

Letzte Änderung: 28. Dezember 1999 / 30 - 1.9.1985

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 18 Ziffer 4 der Staatsverfassung, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981⁽¹⁾ und der Verordnung vom 12. Dezember 1983⁽²⁾ über die Schwangerschaftsberatungsstellen.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Schwangerschaftsberatungsstellen werden nach Möglichkeit durch private Organisationen geführt. Die fachärztliche gynäkologische Abklärung und Beratung erfolgen jedoch durch die gynäkologischen Beratungsstellen der Kantonsspitäler Liestal und Bruderholz.

² Falls notwendig erweitert der Regierungsrat die gynäkologischen Beratungsstellen der Kantonsspitäler zu Schwangerschaftsberatungsstellen.

§ 3 Anerkennung

¹ Schwangerschaftsberatungsstellen werden anerkannt, wenn sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und sich verpflichten, mit den gynäkologischen Beratungsstellen der Kantonsspitäler zusammenzuarbeiten.

² Die Anerkennung wird durch den Regierungsrat ausgesprochen.

³ Das Anerkennungsgesuch ist der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion einzureichen. Es muss Auskunft geben über:

- a. die Trägerschaft,
- b. die Tätigkeit,
- c. die interne Organisation, insbesondere über die personelle Zusammensetzung,
- d. die Finanzierung.

§ 4 Beiträge

Die Schwangerschaftsberatungsstellen erhalten nach der Anerkennung Beiträge des Kantons zur Deckung der ausgewiesenen finanziellen Bedürfnisse, die in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Trägerschaft gemeinnützig ist, dass ihr mindestens 4 konfessionell oder politisch verschieden ausgerichtete Organisationen angehören und dass die Tätigkeit auch die Sexual-, Ehe- und Familienberatung einschliesst. Vorbehalten bleiben bereits festgelegte Beiträge.

§ 5 Vollzug

¹ Der Vollzug des Bundesrechtes und dieser Verordnung obliegt der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

² Die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen unterbreiten ihr die Unterlagen für die Jahresbeiträge und die Meldungen gemäss Bundesrecht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft